



Friedhofreglement der Gemeinde Hochdorf

Im Anhang:
Friedhof- und Gebührenverordnung



*Das Friedhofreglement wurde genehmigt an der
Urnenabstimmung vom 17. November 2019*



Inhaltsverzeichnis

Friedhofreglement

I. Zweck, Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Gemeinderat	3
Art. 5 Friedhofkommission	3
Art. 6 Friedhofverwalter	4
Art. 7 Friedhofverwaltung	4
II. Bestattungen	4
Art. 8 Meldepflicht Todesfälle	4
Art. 9 Aufgaben Friedhofverwaltung	4
Art. 10 Bestattungsarten	4
Art. 11 Bestattungsfrist	4
Art. 12 Aufbahrungsraum	4
Art. 13 Kirchliche Bestattung	4
Art. 14 Zivile Bestattung	5
Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden	5
III. Friedhofanlage.....	5
Art. 16 Öffnungszeiten.....	5
Art. 17 Ruhe und Ordnung	5
Art. 18 Haftung.....	5
IV. Gräber.....	5
Art. 19 Gräberarten	5
Art. 20 Konzessionen, Gebühren, Verlängerung	6
Art. 21 Grabesruhe	6
Art. 22 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber	6
V. Grabdenkmäler	6
Art. 23 Erstellung, Bewilligung	6
Art. 24 Gestaltung, Unterhalt.....	7
Art. 25 Verordnung.....	7
Art. 26 Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe.....	7
VI. Rechtsmittel.....	7
Art. 27 Rechtsmittel bei Beschwerden	7
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Art. 28 Übergangsbestimmungen	7
Art. 29 Inkrafttreten.....	7
Art. 30 Kant. Recht.....	8

Friedhofverordnung

I. Friedhof	9
Art. 1 Bestattungen	9
Art. 2 Aufbahrung.....	9
Art. 3 Öffnungszeiten Aufbahrung	9
Art. 4 Abdankungsraum	9
Art. 5 Fahrzeugverkehr im Allgemeinen.....	9
Art. 6 Arbeiten auf der Friedhofanlage	9
Art. 7 Abfall.....	10
II. Grabarten, Grabdenkmäler und Grabgestaltung.....	10
Art. 8 Grabarten und Urnenarten	10
Art. 9 Holzkreuz, Grabmäler und Gestaltung Gräber.....	11
III. Grabdenkmäler	14
Art. 10 Bewilligungspflicht	14
Art. 11 Werkstoffe.....	14
Art. 12 Bearbeitung	14
Art. 13 Formen.....	14
Art. 14 Schrift und Schmuck	14
Art. 15 Setzen und Unterhalt der Grabmäler	15
Art. 16 Ausnahmen.....	15
IV. Grabbepflanzung und Unterhalt.....	15
Art. 17 Kränze, Blumenschmuck & Gestecke.....	15
Art. 18 Ordnung auf den Gräbern	15
Art. 19 Unzulässige Grabgestaltung	15
V. Gebühren und Schlussbestimmungen.....	16
Art. 20 Gebühren.....	16
Art. 21 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung.....	16
Art. 22 Übergangsbestimmungen	16
Art. 23 Schlussbestimmungen	16

Gebührenverordnung

1.	Konzessions- und Grabgebühren für Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Friedhofkreis Hochdorf	17
2.	Konzessions- und Grabgebühren für Verstorbene, welche ihren letzten Wohnsitz nicht im Friedhofkreis Hochdorf hatten	17
3.	Bestattungskosten	17
4.	Kosten im Zusammenhang mit einem Todesfall	18
5.	Inkraftsetzung	18

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Reglement

über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Hochdorf

Die Einwohnergemeinde Hochdorf erlässt, gestützt auf § 9 Abs. 3 der Kant. Verordnung über das Bestattungswesen und der Gemeindeordnung Hochdorf, folgendes Reglement:

I. Zweck, Zuständigkeit, Organisation und Verwaltung

Art. 1 Zweck

- 1 Die Einwohnergemeinde sorgt für eine würdige Bestattung.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde.
- 2 Der Friedhof bei der Pfarrkirche St. Martin ist die ordentliche Begräbnisstätte des Friedhofkreises Hochdorf.
- 3 Der Friedhofkreis Hochdorf ist identisch mit dem Gebiet der röm.-kath. Kirchgemeinde Hochdorf.
- 4 Das Kloster Baldegg unterhält einen eigenen Friedhof. Das vorliegende Reglement findet auf diesem Friedhof keine Anwendung.

Art. 3 Organisation

Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Friedhofkommission
- c) der Friedhofverwalter
- d) die Friedhofverwaltung

Art. 4 Gemeinderat

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission und den Friedhofverwalter und erlässt über die Anlage der Gräber, die Grabmäler, die Gestaltung und Bepflanzung der Gräber, die Gebührenregelungen usw. eine Vollzugsverordnung.

Art. 5 Friedhofkommission

- 1 Die Friedhofkommission besteht aus je zwei Vertretern der Einwohnergemeinde, der röm.-kath. Kirchgemeinde und einem Vertreter der evang. ref. Kirchgemeinde. Der Friedhofverwalter ist von Amtes wegen Präsident der Kommission.
- 2 Die Friedhofkommission ist Bindeglied zwischen Gemeinderat und Kirchenrat bzw. evang. ref. Kirchenvorstand und nimmt z.H. des Gemeinderates Stellung zu grundsätzlichen Friedhofbelangen, Bauten und grösseren Unterhaltmassnahmen.

Art. 6 Friedhofverwalter

Der Friedhofverwalter leitet das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er vollzieht das Reglement und die Beschlüsse des Gemeinderates.

Art. 7 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung erledigt die ihr durch dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben.

II. Bestattungen

Art. 8 Meldepflicht Todesfälle

Jeder Todesfall ist sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, auf dem Zivilstandsamt des Todes- und Wohnortes zu melden. Dem Zivilstandsamt ist eine ärztliche Todesbescheinigung zu übergeben.

Art. 9 Aufgaben Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung übernimmt die Organisation der Bestattung.

Art. 10 Bestattungsarten

- 1 Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung/Kremation.
- 2 Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, dann bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

Art. 11 Bestattungsfrist

Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. In begründeten Fällen kann der Friedhofverwalter die Frist angemessen verlängern.

Art. 12 Aufbahrungsraum

Der Aufbahrungsraum bei der Pfarrkirche St. Martin ist ein Ort zum Abschiednehmen von verstorbenen Personen. Hier kann der Sarg aufgebahrt oder die Urne aufgestellt werden.

Art. 13 Kirchliche Bestattung

Der kirchliche bzw. religiöse Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes oder der Religionsgemeinschaft. Die Angehörigen haben sich mit dem Pfarramt oder mit der Religionsgemeinschaft und der Friedhofverwaltung umgehend in Verbindung zu setzen.

Die religiösen Handlungen bei der Bestattung sind, entsprechend den Riten der einzelnen Konfessionen und Religionen, so weit wie möglich zu gewährleisten. Das Reglement ist dabei einzuhalten.

Art. 14 Zivile Bestattung

Die Zivile Bestattung kann durch Dritte durchgeführt werden.

Wenn die verstorbene Person eine kirchliche Bestattung nicht gewünscht hat oder wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen und keine Drittperson beauftragt wird, ist durch den Friedhofverwalter oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates die Bestattung durchzuführen.

Das Datum der Bestattung muss mit der Friedhofverwaltung abgesprochen werden.

Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Auf dem Friedhof Hochdorf können auch verstorbene Personen aus anderen Gemeinden bestattet oder beigesetzt werden.

III. Friedhofanlage

Art. 16 Öffnungszeiten

Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich. Die Öffnungszeiten des Aufbahrungsraums werden in der Verordnung festgelegt.

Art. 17 Ruhe und Ordnung

- 1 Die Friedhofanlage ist die Gedenkstätte der Verstorbenen und gilt als Besinnungs-ort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2 Das Befahren der Friedhofanlage mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist untersagt. Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die Friedhofverwaltung.
- 3 Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 18 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse, Grabsenkungen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden.

IV. Gräber

Art. 19 Gräberarten

- 1 Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:
 - Einzel- und Familiengrab für Erdbestattung
 - Hallenplattengrab
 - Plattengrab
 - Reihenplattengrab
 - Familiengrab für Urnenbeisetzung

- Einzelgrab für Urnenbeisetzung
- Urnennische
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung
- Kindergrab für Kinder bis 6 Jahre

In der Verordnung können neue Gräberarten festgelegt werden.

- 2 Die Gedenkstätte aufgehobener Gräber ist ein stiller Ort des Gedenkens.

Art. 20 Konzessionen, Gebühren, Verlängerung

- 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für den Bestattungsaufwand in der Verordnung fest.
- 2 Der Gemeinderat legt die Konzessionen und Gebühren für alle Personen und Gräberarten in der Verordnung fest. Die Dauer der Konzessionen entsprechen der Dauer der Grabesruhe.
- 3 Die Konzessionen können nach Ablauf der Grabesruhe durch die Angehörigen verlängert werden. Eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage darf jedoch dabei nicht beeinträchtigt werden.

Art. 21 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert

bei Erdbestattungen

- für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 20 Jahre
- für Kinder bis 6 Jahre 15 Jahre

bei Urnenbeisetzungen

- Urnen-Einzelgrab 15 Jahre
- Urnen-Familiengrab 20 Jahre
- Urnennische 15 Jahre
- für Kinder bis 6 Jahre 15 Jahre

Gemeinschaftsgrab mindestens 15 Jahre

Art. 22 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsgräber, Urnenfamiliengräber und Urnennischen sind möglich. Details werden in der Friedhofverordnung geregelt.

V. Grabdenkmäler

Art. 23 Erstellung, Bewilligung

- 1 Für alle Gräber, ausgenommen die Hallenplatten- und Plattengräber, Urnennischen sowie das Gemeinschaftsgrab, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabdenkmäler erstellen zu lassen.
- 2 Die Grabdenkmäler dürfen für Erdbestattungen frühestens 9 Monate und für Urnengräber 6 Monate nach der Bestattung gestellt werden.
- 3 Alle Grabdenkmäler sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Friedhofverwaltung.

Art. 24 Gestaltung, Unterhalt

- 1 Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten kann.
- 2 Das Grabmal soll sich in Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einfügen.
- 3 Die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler wie auch Grabbepflanzung zu unterhalten. Vernachlässigte Gräber werden nach unbenützter Fristansetzung von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten.

Art. 25 Verordnung

Für die Beschaffenheit der Grabdenkmäler, wie Ausmasse, Werkstoffe, Bearbeitung, Inschrift, sowie die Grabbepflanzung usw., erlässt der Gemeinderat eine Verordnung.

Art. 26 Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe

- 1 Die Räumung der Gräber wird am Ende der Grabesruhe von der Friedhofverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Grabdenkmäler und Pflanzen können von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Gräber, welche nicht geräumt oder verlängert wurden, durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben geräumt.
- 2 Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Asche von Urnennischen und die Asche des Gemeinschaftsgrabes in die Gedenkstätte aufgehobener Gräber überführt werden.

VI. Rechtsmittel

Art. 27 Rechtsmittel bei Beschwerden

- 1 Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann innert 20 Tagen seit Zustellung oder Kenntnis beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmungen

Reihenerdgräber oder Urnenreihengräber, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, können nicht verlängert werden.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Friedhofreglement vom 2. Dezember 2001.

Art. 30 Kant. Recht

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Bestimmungen gelten diejenigen der Kant. Verordnung über das Bestattungswesen.

Hochdorf, 19. September 2019

Gemeinderat Hochdorf

Gemeindepräsidentin
Lea Bischof-Meier

Gemeindeschreiber
Thomas Bühlmann

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019

Friedhofverordnung

Einleitung / Ingress

Der Friedhof ist ein Ort der Besinnung und des Gedenkens. Er wird regelmässig von vielen Personen und Angehörigen der Hinterbliebenen besucht. Bewusst wurde der Friedhof so gestaltet, dass er zur Ruhe, zur Besinnung und zum Verweilen einlädt.

I. Friedhof

Art. 1 Bestattungen

- ¹ Für die Durchführung von allen Bestattungen sind die Mitarbeiter des Werkdienstes zuständig.
- ² Bestattungen finden zwischen Dienstag und Freitag von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr statt. Bestattungen an Samstagen finden von 09.00 Uhr – 10.30 Uhr statt. Wenn es zwingende Umstände nahelegen, kann die Friedhofverwaltung eine Ausnahme bewilligen.

Art. 2 Aufbahrung

Jede verstorbene Person kann in der Aufbahrung im Friedhof 3 in einem Sarg aufgebahrt werden. Der Katafalk kann geöffnet oder geschlossen sein. Das Aufstellen von Urnen in der Aufbahrung ist während max. zwei Wochen erlaubt.

Art. 3 Öffnungszeiten Aufbahrung

- ¹ Die Aufbahrung ist täglich von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.
- ² Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr dürfen die Aufbahrung nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 4 Abdankungsraum

Der Abdankungsraum im Friedhof 3 steht allen Personen, unabhängig der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit, für Abdankungsfeiern zur Verfügung. Für den Abdankungsraum besteht eine separate Nutzungsverordnung. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 5 Fahrzeugverkehr im Allgemeinen

- ¹ Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Transporte durch den Werkdienst, Gärtner/Florist, Bildhauer und sonstige Berechtigte.

Art. 6 Arbeiten auf der Friedhofanlage

- ¹ Die Arbeitszeiten für Gärtnerei- und Bildhauerbetriebe sind auf die ortsüblichen Arbeitszeiten beschränkt.
- ² Der Ablauf der Bestattung und die Empfindungen der anwesenden Trauernden dürfen durch Arbeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden.

Art. 7 Abfall

Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Behälter zu werfen. Es gilt das Abfallreglement.

II. Grabarten, Grabdenkmäler und Grabgestaltung

Art. 8 Grabarten und Urnenarten

¹ Auf dem Friedhof Hochdorf werden folgende Gräber angeboten:

- Einzelerdgrab
- Familienerdgrab
- Kindergrab
- Hallenplattengrab
- Plattengrab
- Reihenplattengrab
- Urneneinzelgrab
- Urnendoppelgrab (ehemals Urnenfamiliengrab)
- Urnennische
- Gemeinschaftsgrab
- Baumgrab
- Engelsgrab

Weitere neue Gräberarten können durch den Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission bewilligt werden.

² Auf dem Friedhof Hochdorf sind grundsätzlich nur Holzurnen oder vergängliche Urnen gestattet, ausser in der Urnennische ist auch eine Bestattung in einer anderen Urne möglich. Für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab sowie im Baumgrab steht eine Spezialurne zur Verfügung.

³ In ein bereits belegtes Erdgrab sind pro Grabplatz max. drei weitere Urnenbestattungen möglich.

In ein bereits belegtes Urnennischen- oder Urnendoppelgrab kann eine zweite Urne beigesetzt werden, sofern der Platz vorhanden ist.

In einem Kindergrab ist eine Urnen- oder Erdbestattung eines Kindes, welches jünger als sechs Jahre ist, möglich. Es ist keine zusätzliche Bestattung erlaubt.

⁴ Das Baumgrab ist eine spezielle Form eines Gemeinschaftsgrabes, worin lediglich die Asche ohne Urne bestattet wird.

⁵ Im Engelsgrab sind Urnenbestattungen von Fehlgeburten¹, Totgeburten² oder von Kindern, welche innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt verstorben sind, möglich. Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung der Grabesruhe ist nicht möglich.

¹ Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9a Abs. 1 Zivilstandsverordnung).

² Als Totgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist (Art. 9 Abs. 2 Zivilstandsverordnung).

- ⁶ Die Gedenkstätte aufgehobener Gräber ist ein stiller Gedenkort an alle Verstorbenen, insbesondere für Verstorbene deren Gräber aufgehoben sind. Die Asche von Urnennischen und vom Gemeinschaftsgrab kann nach Ablauf der Grabesruhe in die Gedenkstätte überführt werden.

Art. 9 Holzkreuz, Grabmäler und Gestaltung Gräber

Die Ausfertigung eines einheitlichen Holzkreuzes (auch nachhaltiges Holzkreuz) wird auf Wunsch von den Angehörigen durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Beim Engelsgrab ist das Setzen eines Holzkreuzes nicht möglich.

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Einzelerdgrab

Die Grabbreite dieses Grabes ist maximal 100 cm. Die Grabumrandung darf, soweit vorgesehen höchstens 10 cm hoch sein. Abweichungen sind wegen unregelmässigen Grabfeldern oder wegen der bisherigen Grabanordnung möglich.

Stehendes Grabdenkmal

max. Höhe	110 cm
max. Breite	55 cm
Stärke	14-22 cm
max. Ansicht	0.45 m ²

Liegestein

max. Höhe	55 cm
max. Breite	55 cm
Stärke	14-22 cm
max. Ansicht	0.26 m ²

Kreuz

Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von ca. 25x35 cm Grösse dienen.

Familienerdgrab

Die Grabbreite dieses Grabes ist maximal 180 cm. Die Grabumrandung darf, soweit vorgesehen höchstens 10 cm hoch sein. Abweichungen sind wegen unregelmässigen Grabfeldern oder wegen der bisherigen Grabanordnung möglich.

Stehendes Grabdenkmal

max. Höhe	110 cm
max. Breite	150 cm
Stärke max.	14-22 cm
max. Ansicht	1.2 m ²

Liegestein

max. Höhe	80 cm
max. Breite	80 cm
Stärke	14-22 cm
max. Ansicht	0.48 m ²

Kreuz

Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von ca. 30x40 cm Grösse dienen.

Kindergrab

Die Grabbreite dieses Grabes ist maximal 80 cm.

Stehendes Grabdenkmal

max. Höhe	70 cm
max. Breite	40 cm
Stärke	12-16 cm
max. Ansicht	0.25 m ²

Liegestein

max. Höhe	40 cm
max. Breite	40 cm
Stärke	12-16 cm
max. Ansicht	0.12 m ²

Hallenplattengrab

Die künstlerische Gestaltung der Hallenplattengräberanlage erfolgt durch die katholische Kirchgemeinde und auf deren Kosten. Schriftplatte und Grabinschrift gehen zu Lasten des Vertragsnehmers. Die Inschrift ist auf eine einheitliche Sandsteinplatte anzubringen. Pflanzgefässe sind durch die Angehörigen oder Erben anzuschaffen. Der Grabschmuck darf maximal 50cm von der Schriftplatte abstehen.

Plattengrab

Schriftplatte und Inschrift gehen zu Lasten der Vertragsnehmer. Pflanzgefässe sind durch die Angehörigen oder Erben anzuschaffen. Die Weihwassergefässe werden von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt und gelten für mehrere Gräber.

Reihenplattengrab

Schriftplatte und Inschrift gehen zu Lasten der Vertragsnehmer. Pflanzgefässe sind durch die Angehörigen oder Erben anzuschaffen. Die Weihwassergefässe werden von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt und gelten für mehrere Gräber.

Urneneinzelgrab

Die Grabbreite dieses Grabes ist maximal 80cm.

Stehendes Grabdenkmal

max. Höhe	80 cm
max. Breite	45 cm
Stärke	12-16 cm
max. Ansicht	0.25 m ²

Liegestein

max. Höhe	45 cm
max. Breite	45 cm
Stärke	12-16 cm
max. Ansicht	0.15 m ²

Kreuz

max. Höhe	80 cm
max. Breite	45 cm
Stärke	12-16 cm

Als Schriftträger kann eine liegende Platte von ca. 25x35 cm Grösse dienen.

Urnendoppelgrab (ehemals Urnenfamiliengrab)

Die Grabbreite dieses Grabes ist maximal 100 cm.

Stehendes Grabdenkmal

max. Höhe	80 cm
max. Breite	50 cm
Stärke	12-16 cm
max. Ansicht	0.3 m ²

<i>Liegestein</i>	
max. Höhe	50 cm
max. Breite	50 cm
Stärke	12-16 cm
max. Ansicht	0.22 m ²

Kreuz

Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von ca. 25x35 cm Grösse dienen.

Urnennische

Die einheitliche Schriftplatte und die Inschrift gehen zu Lasten der Vertragsnehmer. Grabschmuck ist ausschliesslich im Zusammenhang mit der Bestattung erlaubt. Der Grabschmuck wird nach Ablauf von drei Wochen und das Holzkreuz nach Ablauf von fünf Wochen durch die Mitarbeitenden des Werkdienstes entfernt. Möchten die Angehörigen Grabschmuck mit nach Hause nehmen, sind diese vor Ablauf der drei Wochen zu entfernen.

Gemeinschaftsgrab

Grabschmuck ist ausschliesslich im Zusammenhang mit der Bestattung erlaubt. Der Grabschmuck wird nach Ablauf von drei Wochen und das Holzkreuz nach Ablauf von fünf Wochen durch die Mitarbeitenden des Werkdienstes entfernt. Möchten die Angehörigen Grabschmuck mit nach Hause nehmen, sind diese vor Ablauf der drei Wochen zu entfernen.

Die Nennung der Verstorbenen erfolgt auf Wunsch auf einer Gedenktafel. Die Kosten sind von den Angehörigen oder Erben zu übernehmen. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Diese ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von zehn Jahren zu entfernen.

Baumgrab

Grabschmuck ist ausschliesslich im Zusammenhang mit der Bestattung erlaubt. Der Grabschmuck wird nach Ablauf von drei Wochen und das Holzkreuz nach Ablauf von fünf Wochen durch die Mitarbeitenden des Werkdienstes entfernt. Möchten die Angehörigen Grabschmuck mit nach Hause nehmen, sind diese vor Ablauf der drei Wochen zu entfernen.

Die Nennung der Verstorbenen erfolgt auf Wunsch auf dem Gedenkstein. Die Kosten sind von den Angehörigen oder Erben zu tragen. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Diese ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von zehn Jahren zu entfernen.

Engelsgrab

Kleine Andenken oder Blumen sind im Zusammenhang mit der Bestattung im Engelsgrab erlaubt. Diese werden nach Ablauf von drei Wochen durch die Mitarbeiter des Werkdienstes weggeräumt. Sofern die Angehörigen Andenken oder Blumen mit zu sich nach Hause nehmen möchten, müssen sie diese vor Ablauf der drei Wochen entfernen.

Das Setzen eines Denkmals beim Engelsgrab in Form eines Schmetterlings ist vorgesehen. Der Schmetterling kann bei der Friedhofverwaltung bezogen und durch die Angehörigen mit einem Namen beschriftet bzw. gestaltet werden. Das Platzieren eines Denkmals ohne Bestattung im Engelsgrab ist ebenfalls möglich. Der Schmetterling bleibt während mindestens fünf Jahren beim Engelsgrab.

III. Grabdenkmäler

Art. 10 Bewilligungspflicht

- 1 Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.
- 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.
- 3 Grabmäler, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- 4 Gegen Entscheide der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen eine begründete Beschwerde an den Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 11 Werkstoffe

- 1 Für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Werkstoffe zugelassen: Naturstein, insbesondere Sandsteine, Muschelkalkstein, Kalksteine, Granite und Serpentine sowie Holz, Schmiedeeisen und Bronze.
- 2 Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststoffe, Porzellan, Glas, Email und ähnliche Materialien.
- 3 Geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig, erlaubt sind hingegen matt geschliffene Steine.
- 4 Für jedes Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Steinsockel gestellt werden.

Art. 12 Bearbeitung

- 1 Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.
- 2 Bei der Verwendung von Holz als Grabzeichen haben Herstellung und Konservierung materialgerecht zu erfolgen (kein Farbanstrich).

Art. 13 Formen

- 1 Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein. Nebst Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Symbole und Figuren zugelassen.
- 2 Überdachungen oder Abdeckungen von Grabmälern oder Grabflächen sind nicht zulässig.

Art. 14 Schrift und Schmuck

- 1 Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens – insbesondere seiner Vorderfläche – zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

- 2 Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 15 Setzen und Unterhalt der Grabmäler

- 1 Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.
- 2 Es ist für eine ausreichende Fundierung der Grabmale zu sorgen. Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Art. 16 Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

IV. Grabbepflanzung und Unterhalt

Art. 17 Kränze, Blumenschmuck & Gestecke

Kränze und übriger Blumenschmuck sollen überwiegend aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kränze sind bis spätestens acht Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Ausschliesslich aus künstlichen Materialien hergestellte Gestecke, Blumen und Artikel, die sich nicht in eine harmonische Gestaltung einordnen lassen, sind als Grabschmuck nicht gestattet.

Art. 18 Ordnung auf den Gräbern

Verwelkte Kränze, Arrangements und Blumen gehören in die bezeichneten Entsorgungsbehälter. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn zu beseitigen. Der Werkdienst ist befugt, leere und störende Gefässe sowie verwelkten oder unzulässigen Grabschmuck zu entfernen. Bei vernachlässigten Gräbern werden Angehörige und Erben der verstorbenen Person von der Friedhofverwaltung benachrichtigt.

Art. 19 Unzulässige Grabgestaltung

- 1 Alle Gewächse, die den Charakter des Friedhofes stören, sind nicht gestattet. Insbesondere Palmen, Kakteen, Nadel- und übrige Gehölze dürfen das Grabmal in Höhe und Breite nicht überragen.
- 2 Das Anbringen von Einfassungen jeder Art ist nicht gestattet. Weiter ist das Anlegen von Sonderbeeten durch Aufhügelungen, das Belegen von Gräbern mit Steinbollen, Kies oder Steinsplittern, welche eine Höhe von 10cm übersteigen, nicht erlaubt. Das Begrünen einzelner Grabstätten mit Gras ist unzulässig.

V. Gebühren und Schlussbestimmungen

Art. 20 Gebühren

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe steht es den Angehörigen frei, die Grabstätte durch die Friedhofverwaltung oder eine andere Person räumen zu lassen oder diese selber vorzunehmen. Wird die Grabstätte von der Friedhofverwaltung geräumt, werden die Kosten nach Aufwand verrechnet.
- 2 Die Exhumationskosten von Urnen oder deren Umbettung, werden dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3 Die übrigen Gebühren über das Friedhof- und Bestattungswesen richten sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 21 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

Stellt die Friedhofverwaltung auf dem Friedhof eine Missachtung dieser Verordnung oder des Reglements fest, so wird der Vertragsnehmer schriftlich darauf hingewiesen und aufgefordert, die Missachtung innert der vorgegebenen Frist zu beheben. Sollte dies nicht geschehen, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Missachtung auf Kosten des Vertragsnehmers beheben zu lassen.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Konzessionsverträge und Bestimmungen für Gräber vor Inkrafttreten dieser Verordnung bleiben bestehen.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Friedhofverordnung vom 24. Februar 2024.

Gemeinderat Hochdorf

Gemeindepräsident
Kurt Zemp

Gemeindegeschreiber
Thomas Bühlmann

Hochdorf, 30.10.2025 - Beschluss des Gemeinderates

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat von Hochdorf erlässt, gestützt auf Artikel 20 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Hochdorf, folgende Gebührenverordnung:

1. Konzessions- und Grabgebühren für Verstorbene mit letztem Wohnsitz oder mit früherem Wohnsitz während mindestens zehn Jahren³ im Friedhofkreis Hochdorf:

Grabart	Laufzeit	Konzessionsgebühr	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Einzelerdgrab (1 Grabplatz)	20	CHF 2'000.00	CHF 100.00
Familienerdgrab (2 Grabplätze)	20	CHF 4'000.00	CHF 200.00
Kindergrab	15	CHF 200.00	CHF 10.00
Hallenplattengrab ¹	20	CHF 4'500.00	CHF 225.00
Plattengrab 1) Friedhof 1 2) Friedhof 2+3	20	CHF 3'000.00	CHF 150.00
Reihenplattengrab ²	20	CHF 500.00	Keine Verlängerung möglich
Urneneinzelgrab	15	CHF 300.00	CHF 20.00
Urnendoppelgrab ⁴	15	CHF 600.00	CHF 40.00
Urnennische ²	15	CHF 450.00	CHF 30.00
Gemeinschaftsgrab	Mindestens 15	kostenlos	Keine Verlängerung möglich
Baumgrab	Mindestens 15	kostenlos	Keine Verlängerung möglich
Engelsgrab	Mindestens 10	kostenlos	Keine Verlängerung möglich

¹ Hinzu kommen die Kosten der Schriftplatte im Betrage von CHF 910.00

² Hinzu kommen die Kosten der Schriftplatte im Betrage von CHF 300.00

2. Die Konzessions- und Grabgebühren für Verstorbene, welche ihren letzten Wohnsitz nicht im Friedhofkreis Hochdorf hatten oder weniger als zehn Jahre im Friedhofkreis Hochdorf wohnhaft waren, erhöhen sich beim Kauf des Grabes um pauschal CHF 1'000.00.
3. Bestattungskosten und Gebühren für die Nutzung der Aufbahrung und des Abdankungsraums für Verstorbene mit letztem Wohnsitz oder mit früherem Wohnsitz während mindestens zehn Jahren im Friedhofkreis Hochdorf⁵:

Erdbestattung	CHF	1'200.00
Erdbestattung Kinder (bis 6 Jahre)	CHF	600.00
Urnbestattung	CHF	500.00

³ Diese Bestimmung gilt auch für Heim- und Wochenanwohner.

⁴ Diese Bestimmung gilt auch für alle bisherigen Urnenfamiliengräber.

⁵ Diese Bestimmung gilt auch für Heim- und Wochenanwohner.

Urnenbestattung Kinder (bis 6 Jahre)	CHF	250.00
Bestattung im Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
Bestattung im Baumgrab	CHF	300.00
Bestattung im Engelsgrab (inkl. Schmetterling)	CHF	300.00
Setzen des Schmetterlings (ohne Bestattung im Engelsgrab)	CHF	90.00
Aufbahrung		kostenlos
Abdankungsraum		kostenlos

Bestattungskosten und Gebühren für die Nutzung der Aufbahrung und des Abdankungsraums für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz:

Erdbestattung	CHF	2'000.00
Urnenbestattung	CHF	800.00
Bestattung im Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Bestattung im Baumgrab	CHF	500.00
Bestattung im Engelsgrab (inkl. Schmetterling)	CHF	600.00
Aufbahrung ⁶	CHF	60.00/Tag
Abdankungsraum ⁷	CHF	100.00/Benutzung ⁸

- Die Kosten, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall (Sarg, Kremation, Urne, Transport, usw.) entstehen, sind von den Angehörigen oder Erben zu übernehmen.
- Diese Gebührenverordnung tritt am 20. Dezember 2025 in Kraft. Sie ersetzt jene vom 24. Februar 2024.

Gemeinderat Hochdorf

Gemeindepräsident
Kurt Zemp

Gemeindeschreiber
Thomas Bühlmann

Hochdorf, 30.10.2025 - Beschluss des Gemeinderates

⁶ Bei einer Bestattung im Friedhof Hochdorf wird diese Gebühr nicht erhoben.

⁷ Bei einer Bestattung im Friedhof Hochdorf wird diese Gebühr nicht erhoben.

⁸ Die Benutzung gilt für maximal einen Tag.